Medienmitteilung

Sachgeschäfte «Verkauf Rathaus II, Bahnhofstrasse 4, 8832 Wollerau» und «Unterhaltsreglement für offene Fliessgewässer des Bezirks Höfe»

Freienbach, 10. September 2025

Der Bezirk Höfe verkauft seinen Stockwerkeigentumsanteil an der Bahnhofstrasse 4 in Wollerau an einen Meistbietenden. Und mit dem Unterhaltsreglement für offene Fliessgewässer schafft er die rechtliche Grundlage für den Vollzug des Gewässerunterhalt. Die Stimmbevölkerung hat am 28. September 2025 Gelegenheit, über diese beiden Sachgeschäfte zu befinden.

Verkauf Rathaus II, Bahnhofstrasse 4, 8832 Wollerau

Ende 2020 zog die Bezirksverwaltung von der Bahnhofstrasse 4 an die Verenastrasse in Wollerau um, und im Sommer 2024 bezog die Bezirksverwaltung die neuen Räumlichkeiten in der Leutschen in Freienbach. Sämtliche Büroräumlichkeiten der Bahnhofstrasse 4 sind derzeit an die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz vermietet. Der Bezirk Höfe benötigt diese Liegenschaft nicht mehr für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben.

Strategische Ausrichtung des Bezirksrates im Umgang mit Liegenschaften der öffentlichen Hand

Der Bezirksrat Höfe verfolgt im Bereich der Liegenschaften eine klare strategische Ausrichtung: Nicht mehr für öffentliche Aufgaben benötigte Hochbauten werden veräussert. Die Vermietung von Liegenschaften gehört grundsätzlich nicht zu den Kernaufgaben des Bezirks. Landreserven hingegen verbleiben im Eigentum des Bezirks Höfe und werden als strategische Ressource für zukünftige Entwicklungen behalten.

Im Zuge der Abstimmungsinformation zur Sachvorlage «Rathaus und Justizgebäude Leutschen» hat der Bezirk mitgeteilt, dass die Liegenschaft Bahnhofstrasse 4 zur Finanzierung des Neu- und Umbauprojekts Leutschen verkauft werden soll. Mit der vorliegenden Sachvorlage kommt er diesem Versprechen nach.

Die Sachvorlage für den Verkauf der Liegenschaft wurde an der Bezirksgemeindeversammlung vom 23. April 2025 vorgestellt.

Freiwillige öffentliche Versteigerung

Beim Verkauf einer Liegenschaft der öffentlichen Hand ist neben der Erzielung eines möglichst hohen Erlöses auch der Transparenz des Verfahrens hohe Beachtung zu schenken. Eine freiwillige öffentliche Grundstückversteigerung wird diesen beiden Aspekten auf optimale Weise gerecht.

Was passiert bei einem Nein der Stimmbevölkerung?

Falls die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Verkauf nicht zustimmen, verbleibt die Liegenschaft im Finanzvermögen des Bezirks. Die finanziellen Mittel würden in diesem Fall in der Liegenschaft gebunden bleiben, was die Liquidität der Bezirksfinanzen angespannt halten würde. Die Liegenschaft würde bis auf weiteres an die Staatsanwaltschaft vermietet.

Zeitplan

«Wir streben eine zeitnahe Beschlussfassung zum Sachgeschäft an, damit die Weichen zügig gestellt werden können», teilt Yolanda Fumagalli, Bezirksammann, mit. Im Zusammenhang mit der Beratung der Sachvorlage an der Bezirksgemeinde wurde eine Stimmrechtsbeschwerde eingereicht. Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde inzwischen ab und schützte den Entscheid von Bezirksammann Fumagalli, die strittigen Anträge an der Bezirksgemeinde nicht zuzulassen.

Unterhaltsreglement für offene Fliessgewässer des Bezirks Höfe

Die Übernahme des Unterhalts der Fliessgewässer und der Aufgaben der Wuhrkorporation Sarenbach durch den Bezirk Höfe war an der Urnenabstimmung vom 24. November 2019 unbestritten. Der Ja-Anteil fiel mit 85.9 % sehr deutlich aus. Seither hat der Bezirk den Unterhalt an den Fliessgewässern im Sinne des Hochwasserschutzes und der Ökologie sowie zum Schutz des Grundeigentums ausgeführt.

Das Unterhaltsreglement für offene Fliessgewässer des Bezirks Höfe, das am 28. September 2025 der Stimmbevölkerung zur Abstimmung vorgelegt wird, schafft nun die rechtliche Grundlage. Die Bevölkerung erhält Klarheit, wie und in welchem Umfang der Bezirk Höfe den Gewässerunterhalt ausführt.

Für den Bezirk Höfe entstehen aufgrund des Unterhaltsreglements keine Mehrkosten. Die Übernahme der Kosten für den Unterhalt wurde bereits mit der Abstimmung vom 24. November 2019 beschlossen.

Was passiert bei einem Nein der Stimmbevölkerung?

Sofern die Stimmbevölkerung dem Reglement nicht zustimmt, wird der Unterhalt an den offenen Fliessgewässern weiterhin und wie bisher durch den Bezirk Höfe ausgeführt. Ein Reglement ist jedoch sinnvoll, weil es die einheitliche Regelung für Eigentümer/-innen von Privatgrundstücken gewährleistet. Zudem erleichtert es für alle Beteiligten die Ausführung des Gewässerunterhalts, da sie mit dem Reglement eine rechtliche Grundlage zur Verfügung haben.

Zeitplan

Das Unterhaltsreglement für offene Fliessgewässer wird am 28. September 2025 zur Abstimmung vorgelegt. Bei Zustimmung durch die Stimmbevölkerung tritt es per 1. November 2025 in Kraft.

Kontakt

Claudia von Euw-Stigler
Bezirkskanzlei
E: c.voneuw@hoefe.ch
T: 044 786 73 21